

Gebührenfrei gemäß §§ 109 und 110 ASVG

4. Zusatzvereinbarung

zur Rahmenvereinbarung vom 30. September 2021, abgeschlossen gemäß §§ 338 ff ASVG zwischen **logopädieaustria**, Berufsverband der österreichischen Logopädinnen und Logopäden, 1150 Wien, Sperrgasse 8-10, einerseits und der Österreichischen Gesundheitskasse, 1100 Wien, Wienerbergstraße 15-19, andererseits.

§ 1

Valorisierung der Tarife ab 01.01.2023

- (1) Die Tarife des Jahres 2023 werden rückwirkend ab 01.01.2023 wie folgt festgesetzt:
 - a) Basis für die Berechnung der Tarife 2023 sind die endgültigen Tarife 2022.
 - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 um die Prognose des Verbraucherpreisindex (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im März 2023) des Jahres 2023 (7,1 %) angehoben.
 - c) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird rückwirkend ab 01.01.2023 mit den durchschnittlichen Gehaltsanhebungen im öffentlichen Bereich (öffentlicher Dienst, Sozialversicherung) des Jahres 2023 (10,86 %) valorisiert und bleibt somit unverändert.
 - d) Die nach lit b und c angepassten Tarife bilden ab 01.01.2023 rückwirkend die Grundlage für die Honorierung und stellen gleichzeitig die endgültigen Tarife für das Jahr 2023 dar.
- (2) Die sich für das 1. Quartal 2023, durch die Festsetzung der endgültigen Tarife, ergebende Nachzahlung wird zum 22.09.2023 angewiesen.
- (3) Die ab 01.01.2023 gültigen Tarife sind der Beilage 1 (Tarifanlage) zu entnehmen. Beilage 1 ist integrierender Bestandteil dieser Zusatzvereinbarung und ersetzt die bisherige Tarifanlage der Rahmenvereinbarung in der Fassung der 3. Zusatzvereinbarung.

§ 2

Automatische Tarifvalorisierung ab 01.01.2024

- (1) Ab dem Jahr 2024 erfolgt die Festsetzung der endgültigen Tarife zu Beginn des jeweiligen Jahres anhand einer automatischen Tarifvalorisierung, welche wie folgt festgelegt wird:
- a) Die endgültigen Tarife 2023 bilden die Basis für die Berechnung der Tarife 2024.
 - b) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Praxiskosten (49,8 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 um die Prognose des Verbraucherpreisindex des Jahres 2024 (laut vierteljährlicher Konjunkturprognose des WIFO, veröffentlicht im Dezember 2023) angehoben. Der veröffentlichte Wert entspricht dem Erhöhungsprozentsatz des Fixkostenanteils zur Gänze.
 - c) Wird die Veröffentlichung der vierteljährlichen Konjunkturprognose des WIFO, inklusive VPI-Prognose, eingestellt, hat an dessen Stelle in lit a eine vergleichbare Prognose zu treten. In diesem Fall haben die Vertragspartner im Einvernehmen eine entsprechende Ersatzprognose zu vereinbaren.
 - d) Der Tarifanteil zur Abdeckung der Arbeitszeit (50,2 % des Tarifes) wird ab 01.01.2024 mit der Gehaltsanhebung der Sozialversicherung laut Dienstordnung A (Gesundheitsberufe) des Jahres 2024 valorisiert.
 - e) Die nach lit. b und d festgesetzten Tarife bilden die Grundlage für die Honorierung ab 01.01.2024.
 - f) Für die Folgejahre erfolgt in analoger Weise zu lit. a, b und d jährlich die Neufestsetzung der Tarife. Eine Information an die Vertragspartnerinnen über die geänderten Tarife erfolgt im Jänner eines jeden Jahres mittels Rundschreiben.
 - g) Die bisher in der Beilage 1 aufgenommene Regelung zur Tarifvalorisierung wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen angepasst.

§ 3

Ergänzung der Tarifanlage

Die Tarifanlage wird um folgende Bestimmung ergänzt:

Eine Mehrfachverrechnung von logopädischen Einzel- bzw. Gruppenbehandlungen pro Sitzung ist nicht möglich.

Beilage

Wien, am 23.05.2023

Für die Österreichische Gesundheitskasse



Dr. Rainer Thomas
Generaldirektor-Stellvertreter

logopädieaustria



PhDr. Karin Pfaller-Frank, MSc
Präsidentin

